



Gewässerraumausscheidung entlang Fließgewässer Überprüfung Sondernutzungspläne

Informationsveranstaltung vom 12. November 2025

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| 1. Ausgangslage | Marion Sontheim |
| 2. Gewässerraumlinienpläne
entlang von Fliessgewässer | Philip Lüthi,
Fröhlich Wasserbau AG |
| 3. Überprüfung und Bereinigung
Sondernutzungspläne | Andreas Niklaus
NRP Ingenieure AG |
| 4. Mitwirkung, Weiteres Vorgehen | Marion Sontheim |
| 5. Fragen | Marion Sontheim |



1. Ausgangslage

Marion Sontheim, Vize-Gemeindepräsidentin

1. Ausgangslage Sondernutzungspläne

- Sondernutzungspläne ergänzen und verfeinern die von Zonenplan und Baureglement vorgegebene bauliche Grundordnung der Gemeinde für ein bestimmtes Gebiet
- Thurgauer Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet Gemeinden, Sondernutzungspläne bis Ende 2027 an neues PBG anzupassen oder aufzuheben
- Die Gemeinde hat die NRP Ingenieure AG, Amriswil, damit beauftragt, die bestehenden 32 Sondernutzungspläne zu analysieren
- Sondernutzungspläne sind anzupassen oder aufzuheben, wenn sich die Verhältnisse geändert haben – in der Regel nach 15 Jahren

1. Ausgangslage Gewässerraum

- Bis Ende 2026 müssen die Gemeinden die Gewässerräume entlang von Gewässern neu festlegen
- Gleichzeitig mit der Bereinigung der Ortsplanungsrevision ist die Festlegung des Gewässerraums entlang dem See bereits erfolgt
- Aktuell werden die Gewässerräume entlang der Fliessgewässer neu festgelegt



2. Gewässerraumlinienpläne entlang von Fliessgewässern

Philip Lüthi, Fröhlich Wasserbau AG

Gewässer benötigen Raum, damit sie ihre Funktionen erfüllen können

- Transport von Wasser und Geschiebe
- Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen
- Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften
- dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Art. 36a²³ Gewässerraum

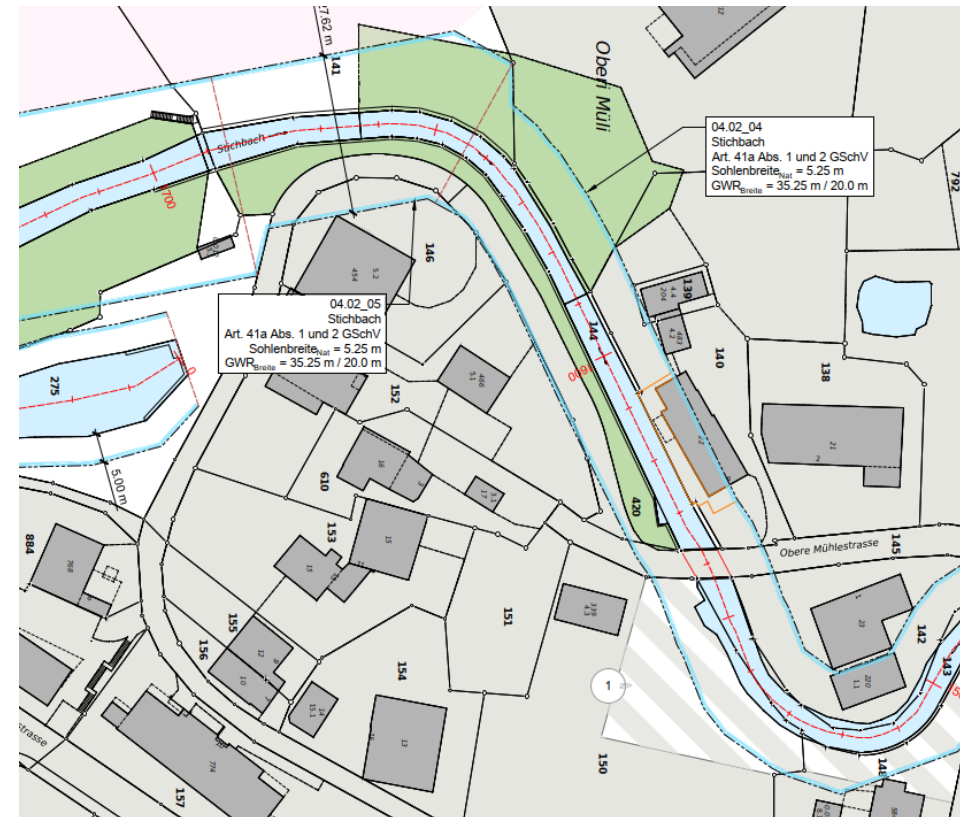
¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979²⁴ Ersatz zu leisten.

-
- The map shows a residential area with several streets and buildings. The main street is Lenggwielerstrasse, which runs diagonally from the bottom left to the top right. A side street, Rigistrasse, branches off to the right. The Lenggwielerbach flows through the center of the map. Buildings are represented by pink and red shapes, many with numbers. A blue dashed line follows the course of the river and then turns inland. The area is labeled 'Oberi Müli' and 'Oberi Mülistrasse'.



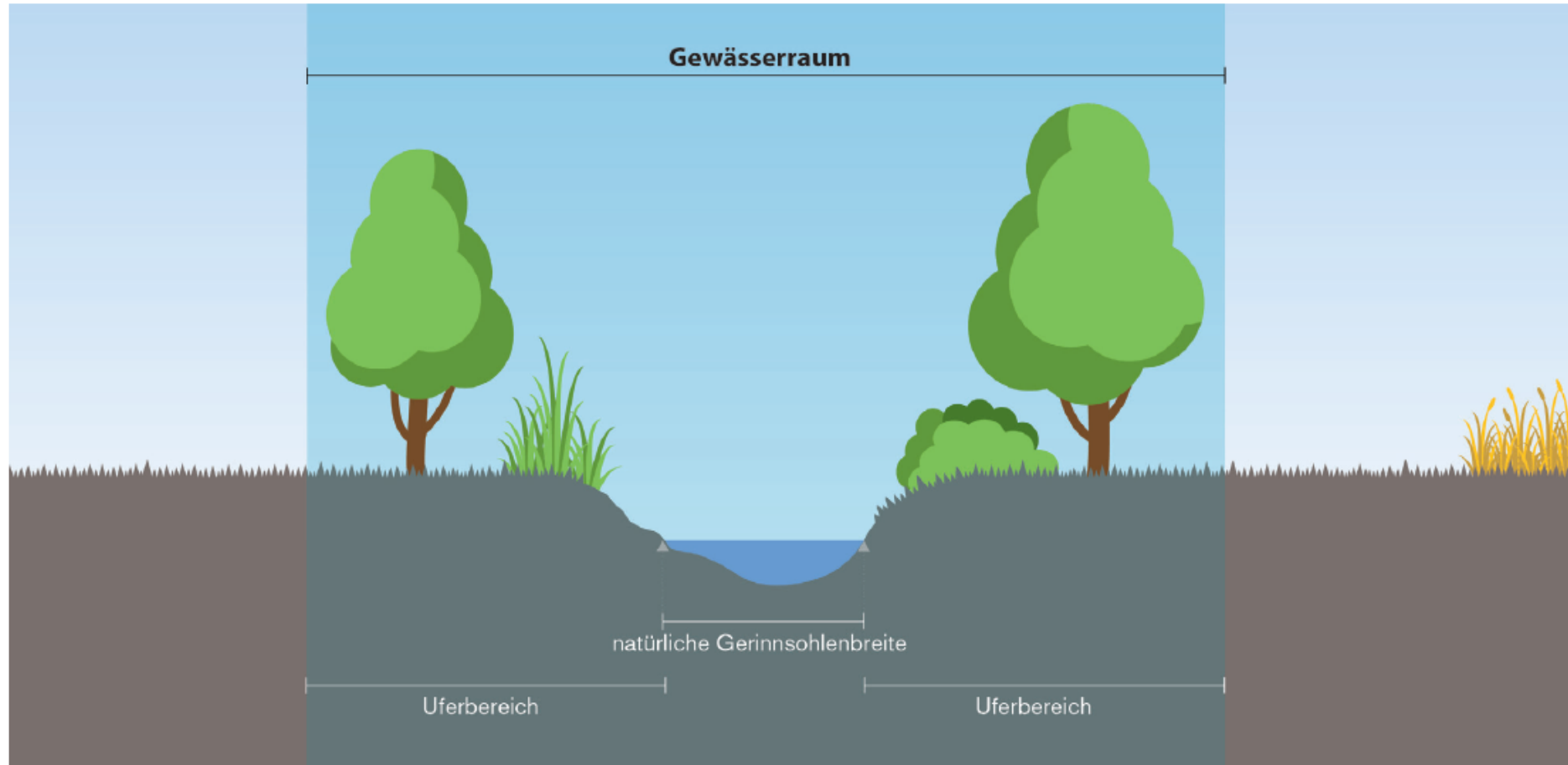
Bisherige Regelung (PBG, RB 700)

§ 76 Gewässer

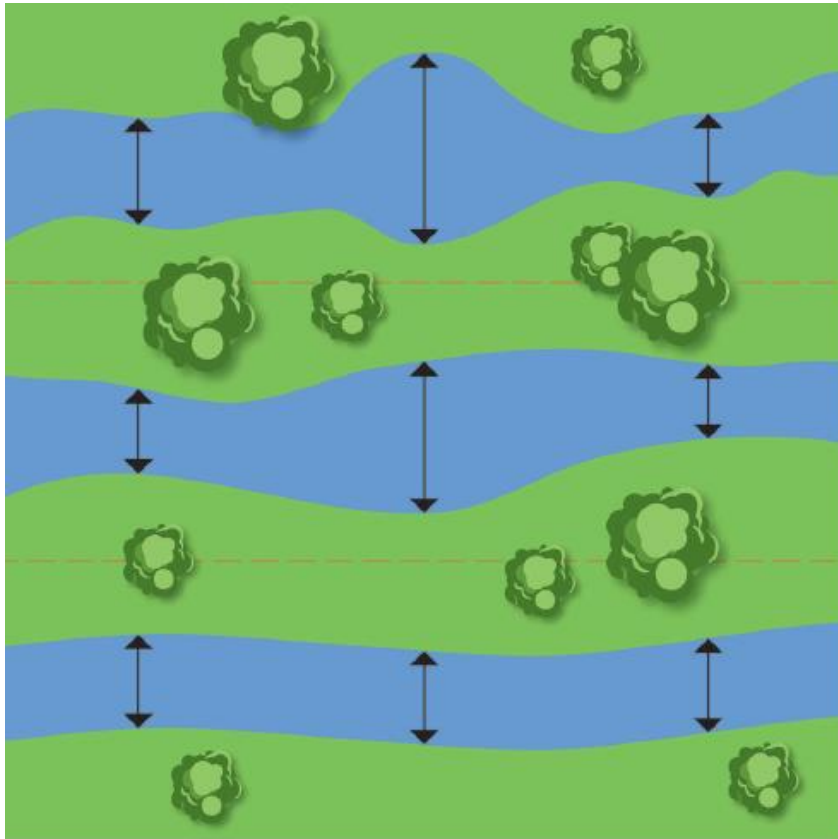
¹ Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

² Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorsehen.

Bedeutung und Bestimmung Gewässerraum



Natürliche Gerinnesohlenbreite



ausgeprägte Breitenvariabilität **Faktor 1.0**

Breitenvariabilität **eingeschränkt Faktor 1.5**

keine Breitenvariabilität **Faktor 2.0**

Minimale Gewässerraumbreite (Art. 41a GSchV)

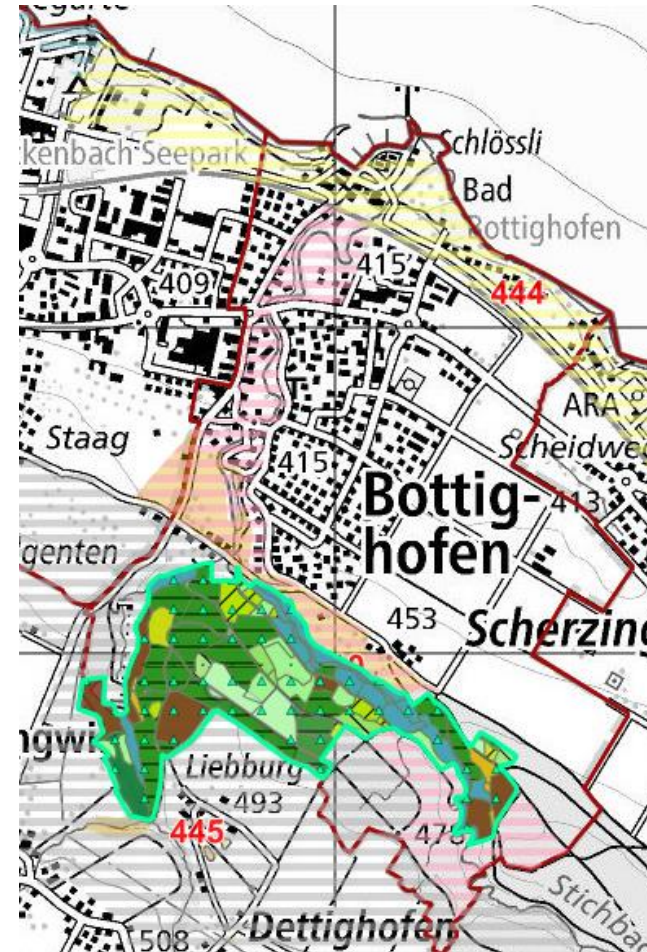
¹ minimaler Gewässerraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

a. natürliche Gerinnesohlenbreite	< 1 m	11 m
b. natürliche Gerinnesohlenbreite	1–5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m
c. natürliche Gerinnesohlenbreite	> 5 m	Natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m

² minimaler Gewässerraum in übrigen Gebieten

a. natürliche Gerinnesohlenbreite	< 2 m	11 m
b. natürliche Gerinnesohlenbreite	2–15 m	2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m

Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Art. 41a GSchV, Abs. 1)



Anpassungen (Art. 41a GSchV)

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss **erhöht** werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 - 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

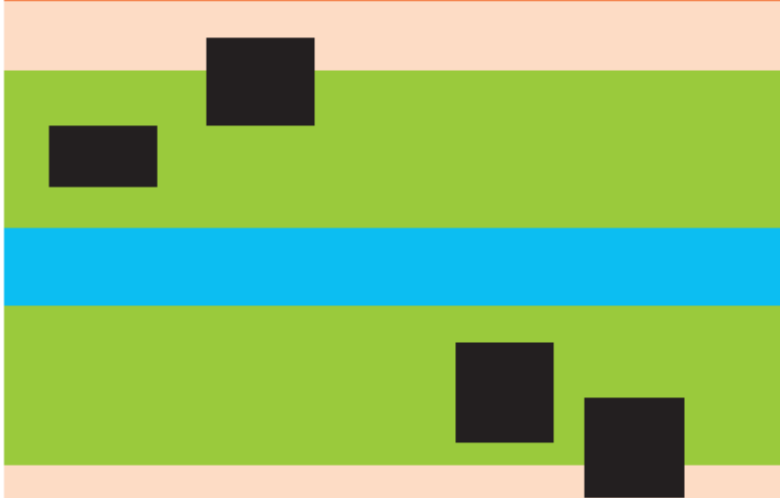
Verzicht (Art. 41a GSchV)

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässer-
raums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt;
- d. oder sehr klein ist.

Allgemeine Grundsätze

Linienführung bei bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum



Der Gewässerraum soll grundsätzlich als durchschneidende Linie festgelegt werden.

Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

Leitfaden Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlينien,
Amt für Umwelt des Kantons Thurgau, 01.08.2019

Allgemeine Grundsätze

Symmetrische Festlegung der Gewässerraums



Bei minimalen Gewässerraumbreiten von 11 m soll der Gewässerraum (grün in der Grafik) grundsätzlich symmetrisch festgelegt werden.



Aufgrund der lokalen Verhältnisse kann sich eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums anbieten (Rücksichtnahme bestehender Baulinien, Bewirtschaftung von Fruchtfolgeflächen usw.).

Bei einer asymmetrischen Lage des Gewässerraums soll einseitig mindestens 5.5 m Gewässerraum verbleiben.

Planungsbericht

Technische Dokumentation

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Bottighofen

Planungsbericht

Festlegung Gewässerraumlinien



Auftraggeber: Gemeinde Bottighofen
Schulstrasse 4
8598 Bottighofen
Jan Grünenfelder Leiter Bauverwaltung 058 346 80 12

Bearbeiter: Philip Lüthi

Datum: Frauenfeld, 21.08.2025

1912600 Planungsbericht 250807.docx

Fröhlich Wasserbau AG

Fröhlich Wasserbau AG Allmendweg 31 CH-8500 Frauenfeld Telefon / Fax 052 721 52 10 / 11 info@froehlichwasserbau.ch

BOTTIGHOFEN

attraktiv mit hoher Lebensqualität

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Bottighofen	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Philip Lüthi
Gewässer	Stichbach / 04.02	Datum:	21.08.2025
ID Gewässerraumabschnitt	04.02_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.275
Gewässerabschnitt von	2733'308 / 1'278'507		
Gewässerabschnitt bis	2733'110 / 1'278'325		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



km 0.100



km 0.210

Charakterisierung Gewässerabschnitt

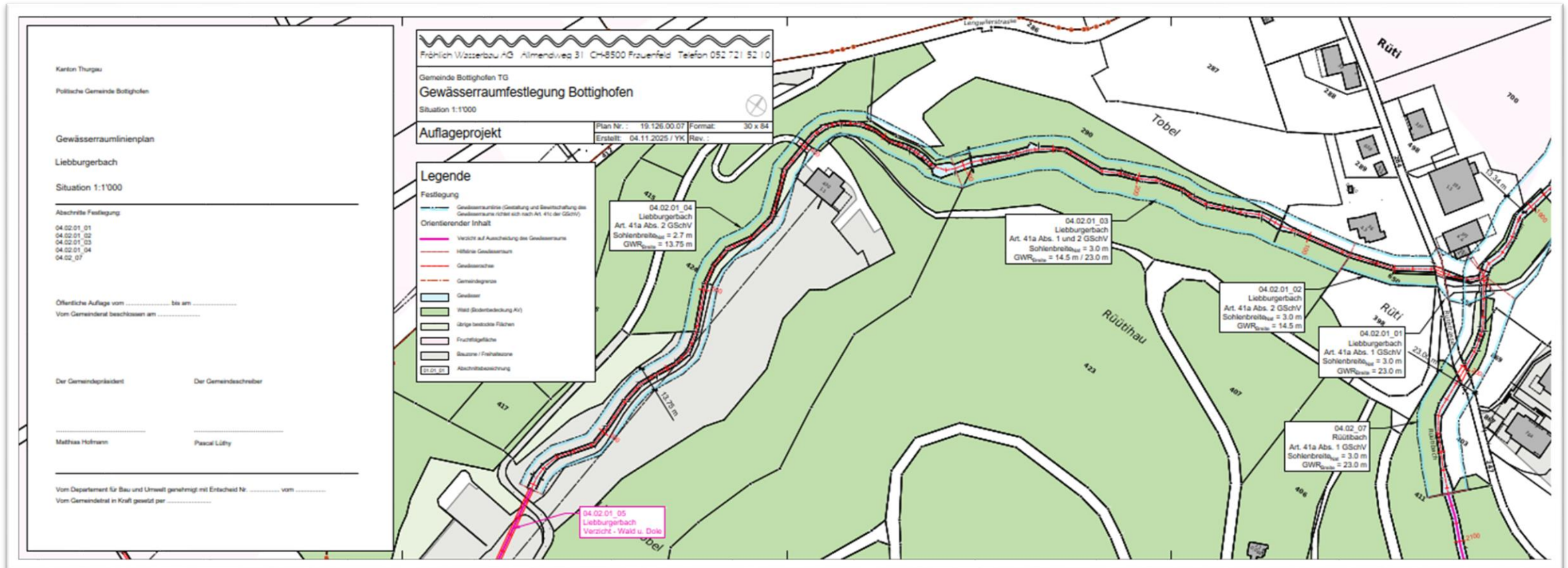
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der betrachtete Gewässerabschnitt des Stichbachs reicht von der SBB-Querung bis zur Mündung in den See.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt gemäss GIS 3.5 bis 5 m bei eingeschränkter oder fehlender Breitenvariabilität. Der unterste Abschnitt liegt im Einfluss des Seerückstaus. Vor Ort wurde eine Sohlenbreite von 3.0 - 5.0 m (Seerückstau) bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität gemessen. Zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wird die durchschnittlich vorhandene Breite von 4.0 m mit dem Faktor 1.5 für die Breitenvariabilität multipliziert. Damit ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6.0 m

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	-
Historische Dokumente	-
Hydraulischer, empirischer Methoden	-

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwassers», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Gewässerraumlinienpläne



Bauten und Anlagen im Gewässerraum

- Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.
- Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG

Nutzung und Bewirtschaftung Gewässerraum (Art. 41c GSchV)

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder Wassereinleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Nutzung und Bewirtschaftung Gewässerraum (Art. 41c GSchV)

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵⁴ als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.⁵⁵



3. Überprüfung und Bereinigung Sondernutzungspläne

Andreas Niklaus, NRP Ingenieure AG



Ziele Bereinigung Sondernutzungspläne

- Identifikation und Klärung von Widersprüchen zwischen bestehenden Sondernutzungsplänen und der übergeordneten Rahmennutzungsplanung
- Aufhebung von Sondernutzungsplänen, für die kein ersichtlicher Bedarf mehr besteht
- Feststellung, bei welchen Sondernutzungsplänen das neue Recht unmittelbar anwendbar ist
- Entscheidung darüber, welche Sondernutzungspläne einer Anpassung an das neue Recht oder weiterführender fachlicher Abklärungen bedürfen

Übersicht Sondernutzungspläne

- Im Zusammenhang mit Zonenplananpassungen und Gewässerraumausscheidung entlang See bereits 2024/2025 aufgehoben:
 - Gestaltungsrichtplan und Gestaltungsplan Bottighofen-See
 - Gestaltungsplan Schlössli Bottighofen
 - Baulinienplan Seeufer Ost

3. Übersicht bestehende Sondernutzungspläne



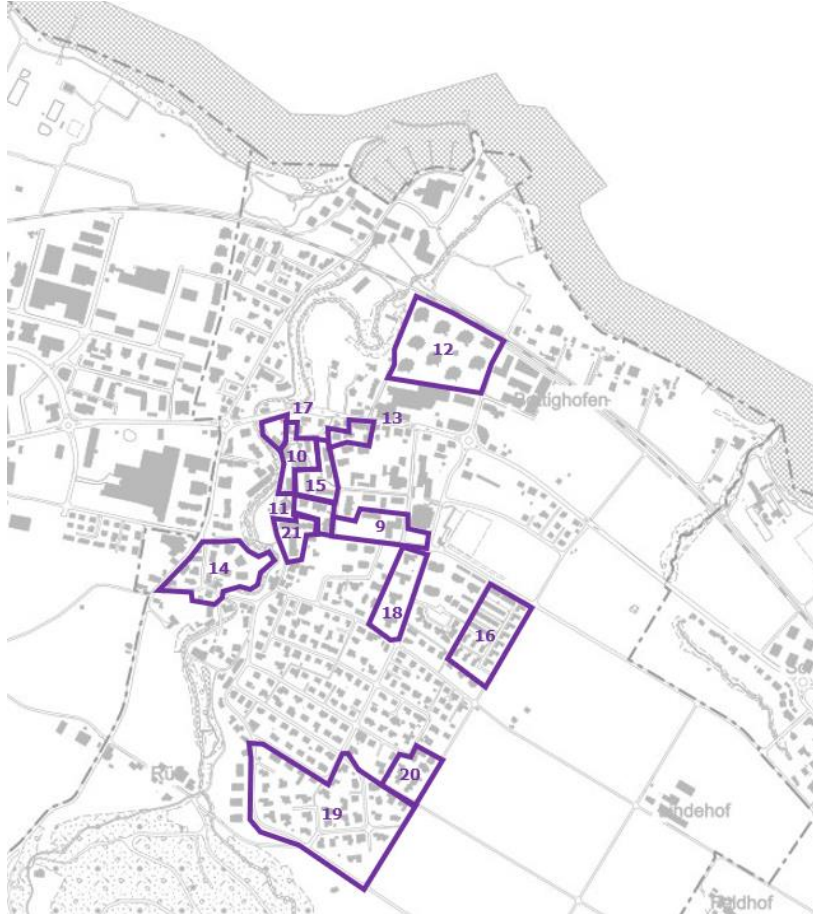
Arealüberbauungspläne

1. Im Kern
2. Im Löchli
3. Mittlere Mühle
4. Moosfeld Ost
5. Pünt
6. Untere Mühle

Quartierpläne

7. Alpenrösli
8. Mühlegässli

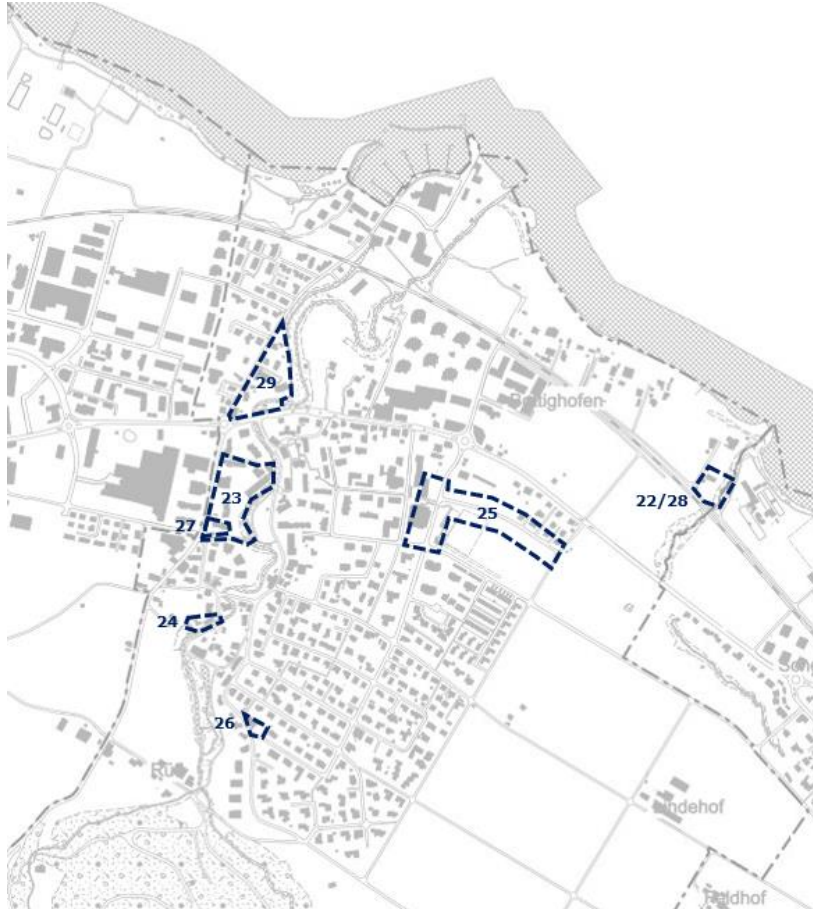
Übersicht bestehende Sondernutzungspläne



Gestaltungspläne

- 9. Begegnung
- 10. Brunnenstrasse
- 11. Büelgarte
- 12. Gruebenagger
- 13. Hauptstrasse, Parzellen Nrn. 36 und 870
- 14. Hinterdorf II
- 15. Ifang
- 16. Maiebool
- 17. Mittlere Dorfstrasse
- 18. Moosfeld
- 19. Pfaffenfeld
- 20. Pfaffenhof
- 21. Zukunftswohnen Bottighofen

Übersicht bestehende Sondernutzungspläne



Baulinienpläne

- 22. Anlagebaulinie am Töbelibach
- 23. Fabrikareal Dünner, Mittleri Mühli
- 24. Gewässerbaulinien Parz. Nrn. 139/140
- 25. Mooswiesenstrasse
- 26. Parzelle Nr. 248
- 27. Parzellen Nrn. 28 und 29 Lengwilerstrasse
- 28. Parzelle Nr. 507
- 29. Seestrasse Ost

Übergangsregelung Sondernutzungspläne

- Hat eine Gemeinde ihr kommunales Baurecht an das neue Recht angepasst, gilt für bestehende (noch nicht revidierte) Gestaltungspläne weiterhin **das alte Recht**. Das betrifft:
 - Bemessungsgrundlagen gemäss Gestaltungsplan
 - Regelungen des Zonenplans

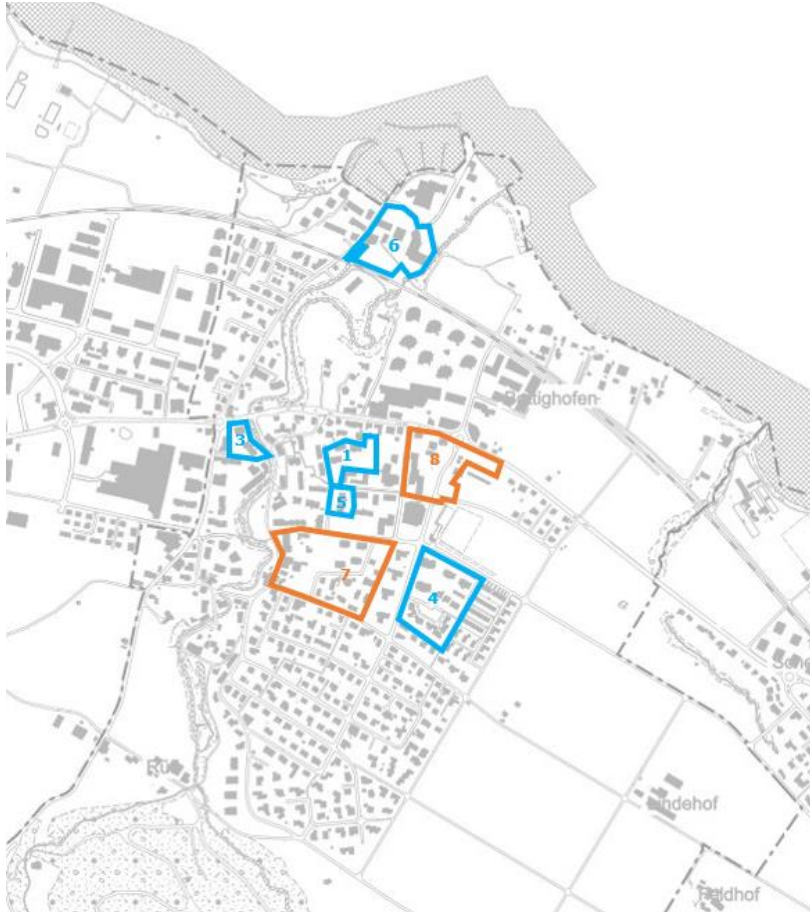
Vorgehen Anpassung an das neue Recht

- **Überprüfung** sämtlicher SNP auf Anpassungsbedarf hinsichtlich des neuen Rechts
- **Formelle Anpassung** ausschliesslich dort, wo inhaltliche oder rechtliche Notwendigkeit besteht und SNP nicht aufgehoben werden kann
- **Verzicht auf formelle Anpassung** bei ausschliesslichen Erschliessungsplänen ohne Anpassungsbedarf bezüglich Begriffe und Messweisen
- Anpassungen infolge des revidierten **Gewässerschutzgesetzes** bei Festlegungen innerhalb des Gewässerraums. Solche Regelungen sind zwingend aufzuheben.

Analyse und Kategorisierung Sondernutzungspläne

- Ausserkraftsetzungen und Teilaufhebungen
- Überarbeitungen oder Aufhebungen mit Ersatz
- Beibehaltungen

Ausserkraftsetzungen



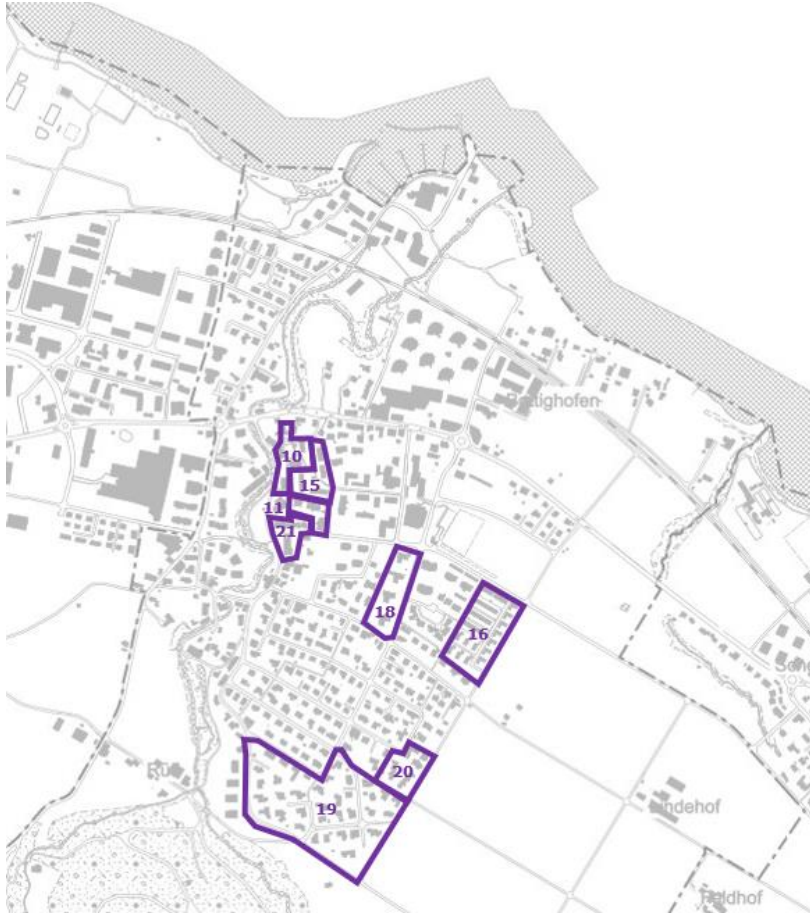
Arealüberbauungspläne

1. Im Kern
3. Mittlere Mühle
4. Moosfeld Ost
5. Pünt
6. Untere Mühle

Quartierpläne

7. Alpenrösli
8. Mühlegässli

Ausserkraftsetzungen



Gestaltungspläne

- 10. Brunnenstrasse
- 11. Büelgarte
- 15. Ifang
- 16. Maiebool
- 18. Moosfeld
- 19. Pfaffenfeld
- 20. Pfaffenhof
- 21. Zukunftswohnen Bottighofen

Ausserkraftsetzungen und Teilaufhebungen

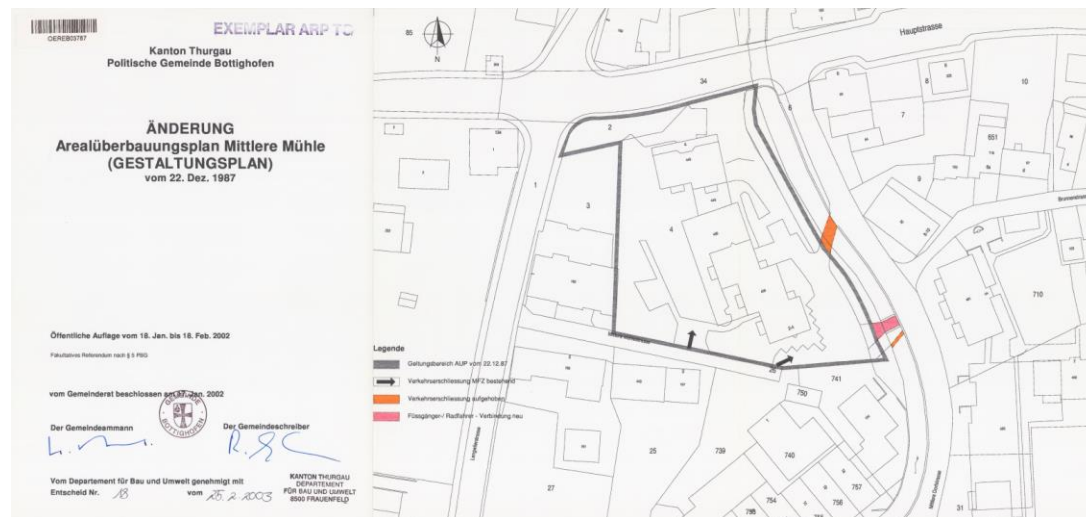


Baulinienpläne

- 23. Fabrikareal Dünner, Mittleri Mühli
- 24. Gewässerbaulinien Parz. Nrn. 139/140
- 25. Mooswiesenstrasse
- 27. Parzellen Nrn. 28 und 29 Lengwilerstrasse
- 29. Seestrasse Ost

Aufhebung Arealüberbauungsplan Mittlere Mühle

RRB Nr. 2140 vom 22.12.1987, DBU-Entscheid Nr. 18 vom 25.02.2003



- Zweck inzwischen umgesetzt, Gebiet ist erschlossen und überbaut
- Ausnützungsziffer tiefer als im Baureglement vorgesehen (2.4 zu 2.6)
- Gestalterische Vorgaben und Umgebungsgestaltung durch neues Baureglement geregelt
- Private Interessen mittels Dienstbarkeiten und Grundlasten geregelt
- Kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse an Beibehaltung

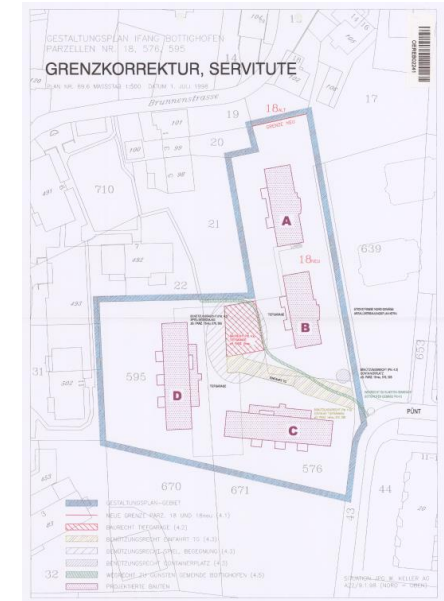
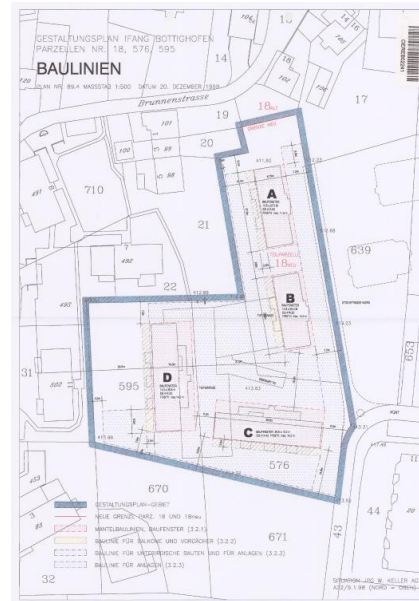
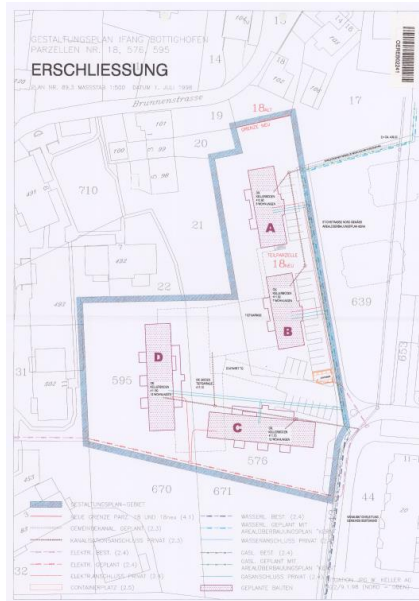
Aufhebung Quartierplan Mühlegässli

RRB Nr. 948 vom 23.06.1987



- Zweck inzwischen umgesetzt, Gebiet ist erschlossen und (grösstenteils) überbaut
- Grenzabstand zu Strassen höher als mit dem gesetzlichen Mindestabstand
- Kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse an Beibehaltung
- GP-Pflicht bei unbebauten Parzellen

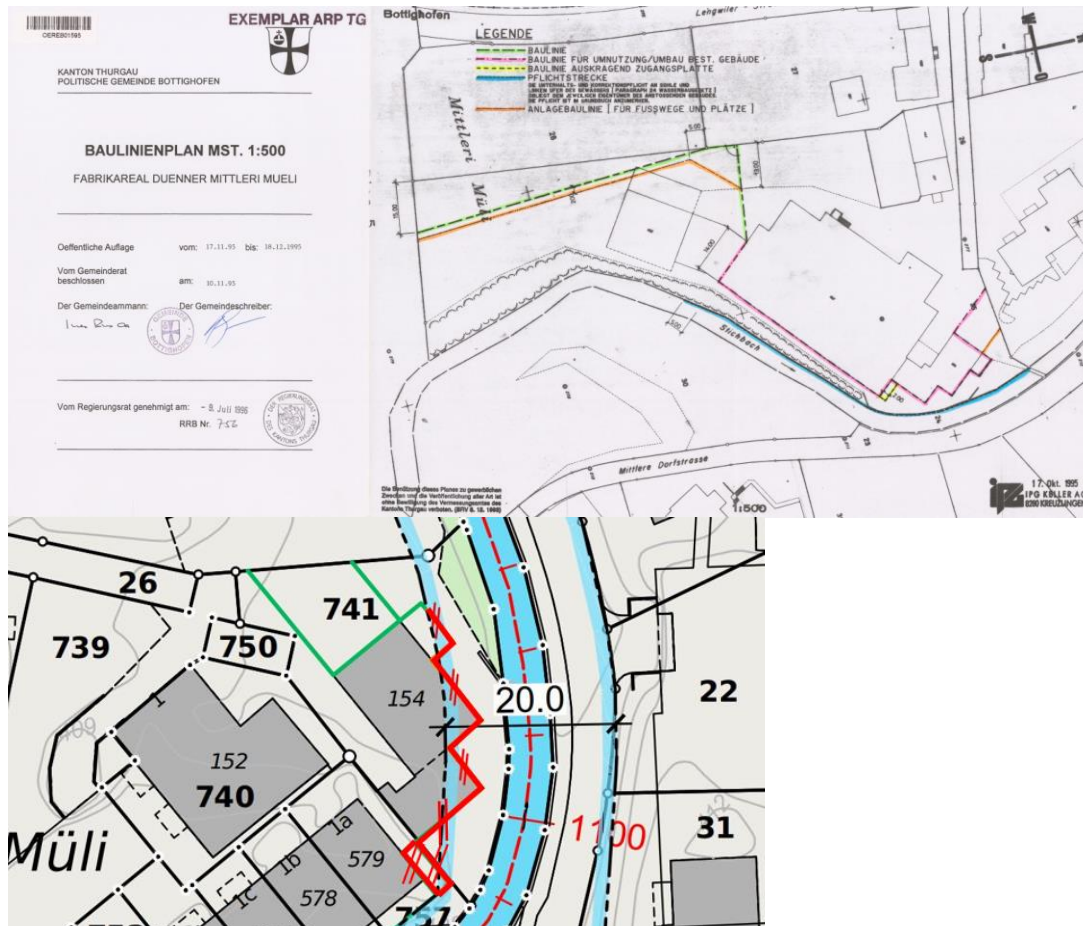
DBU-Entscheid Nr. 251 vom 23.06.1999



- Zweck inzwischen umgesetzt, Gebiet ist erschlossen und überbaut
- Aktuelle Rechtsgrundlagen bezüglich Gestaltung und Energie ausreichend
- Private & öffentliche Interessen mittels Dienstbarkeiten geregelt
- Gebiet im Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert für grössere bauliche Anpassungen

Teilaufhebung Baulinienplan Fabrikareal Dünner, Mittleri Müli

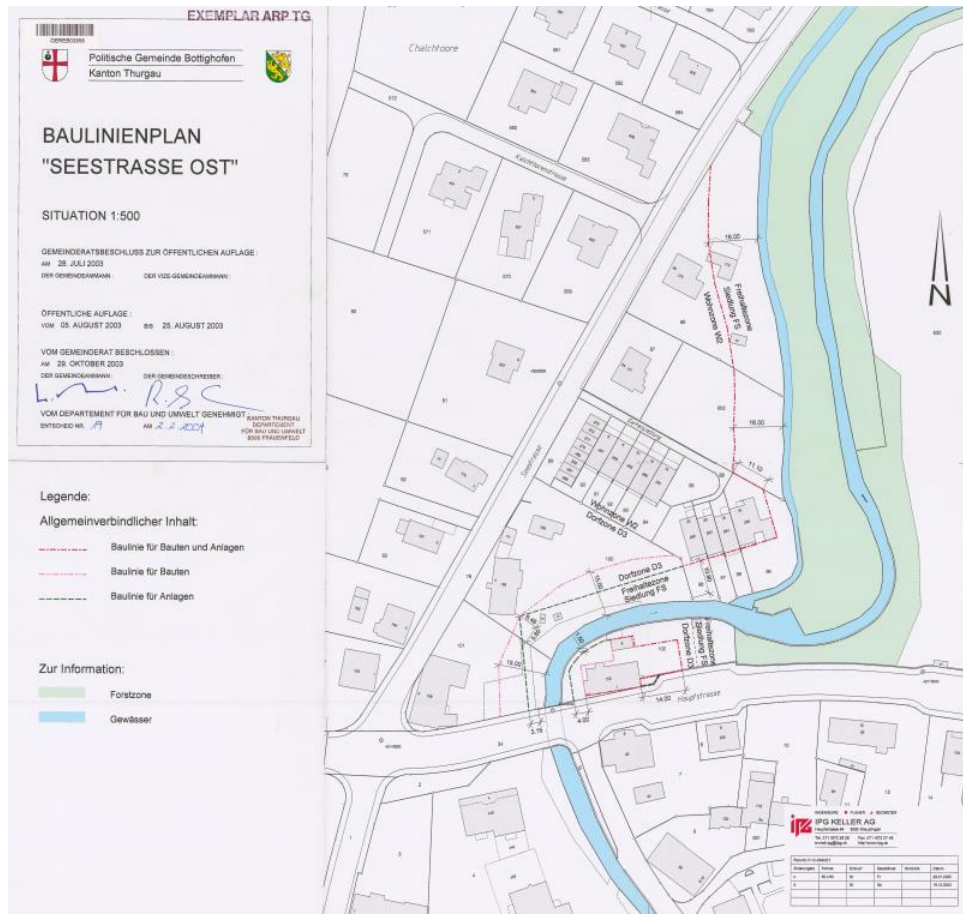
RRB Nr. 756 vom 09.07.1996



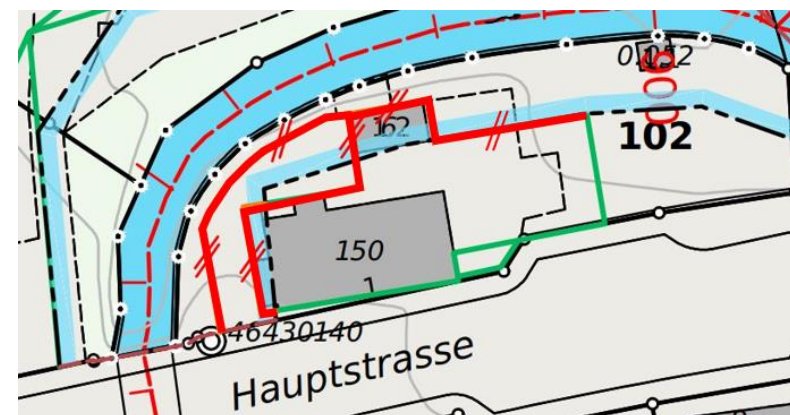
- Widerspruch mit Gewässerraum und Regelabstand zu Ufergehölz
- Aufhebung Baulinien auf Parzellen Nrn. 741 und 757
- Besitzstandesgarantie gemäss § 94 PBG für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen

Teilaufhebung Baulinienplan Seestrasse Ost

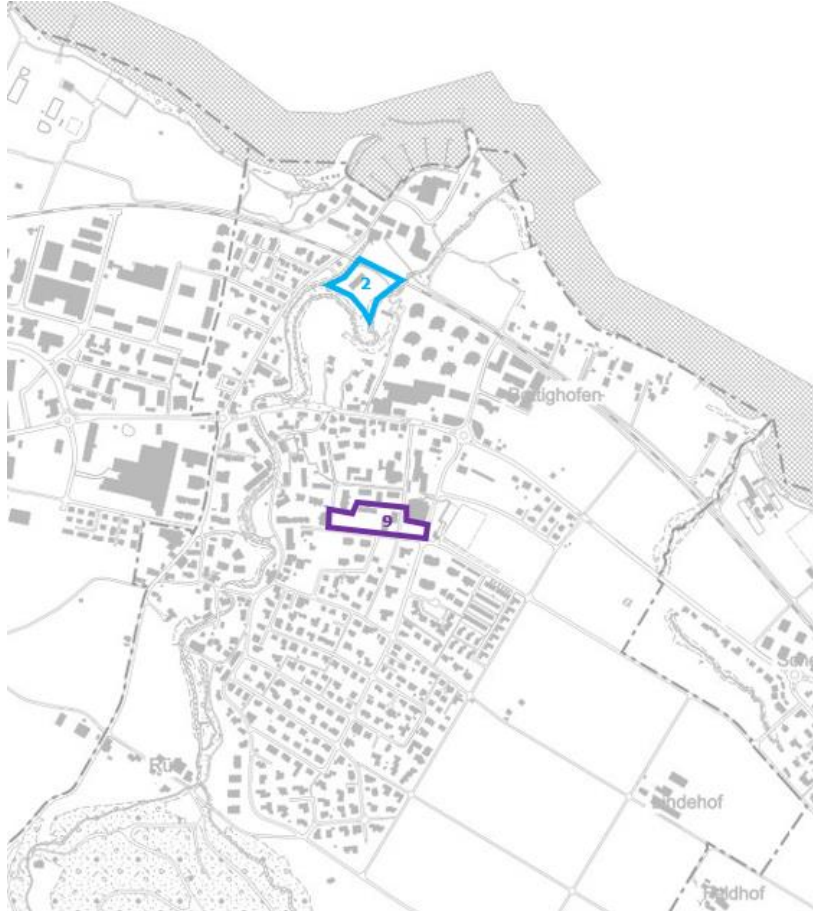
DBU-Entscheid Nr. 17 vom 02.02.2004



- Widerspruch mit Gewässerraum
- Teilaufhebung Baulinien auf Parzelle Nr. 102 (Norden und Westen)
- Besitzstandesgarantie gem. § 94 PBG für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen



Überarbeitungen oder Aufhebungen mit Ersatz



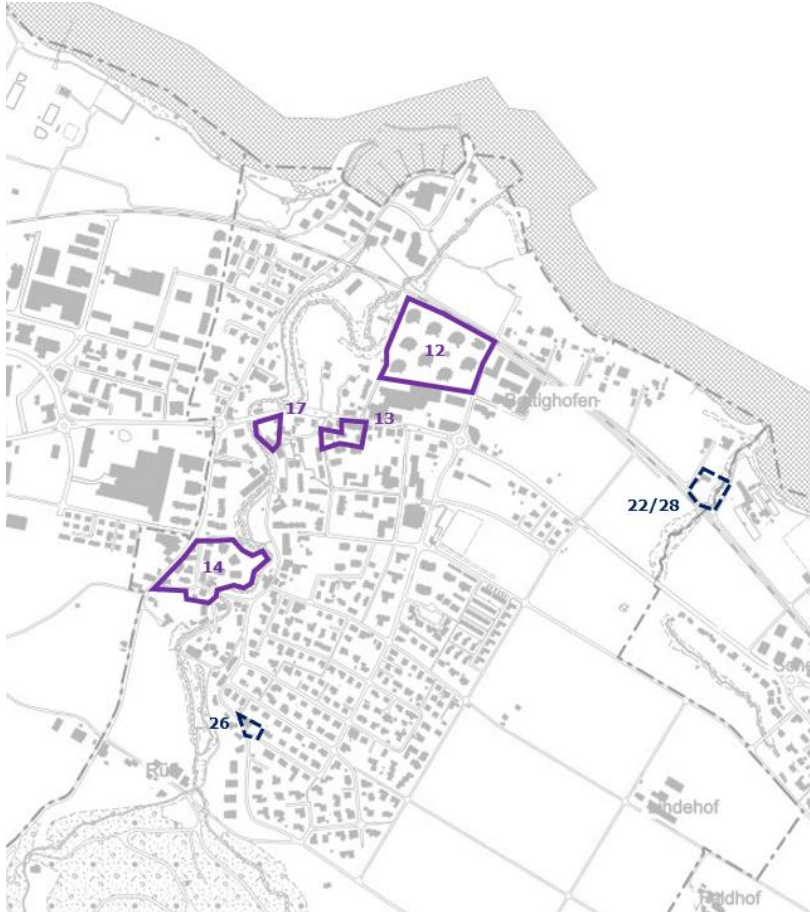
Arealüberbauungsplan

2. Im Löchli

- Gestaltungsplan

9. Begegnung

Direkte Anwendung neues Recht



Gestaltungspläne

- 12. Gruebenagger
- 13. Hauptstrasse, Parzellen Nrn. 36 und 870
- 14. Hinterdorf II
- 17. Mittlere Dorfstrasse

Baulinienpläne

- 22. Anlagebaulinie am Töbelibach
- 26. Parzelle Nr. 248
- 28. Parzelle Nr. 507



4. Mitwirkung / Weiteres Vorgehen

Marion Sontheim



4. Mitwirkung / Weiteres Vorgehen

- Mitwirkungsverfahren
 - Publikation der Pläne und Berichte
13. November 2025 – 12. Dezember 2025
 - Prüfung der Eingaben (schriftlich) und ggf. Gespräche mit Verfasser*innen von Eingaben
 - Ggf. Anpassungen an Planungsinstrumenten und schriftliche Beantwortung der Eingaben durch den Gemeinderat
bis Ende Februar 2026

4. Mitwirkung / Weiteres Vorgehen

- Öffentliche Auflage
 - Öffentliche Auflage der Planungsinstrumente
März 2026
 - Prüfung allfälliger Einsprachen und ggf. Gespräche mit Einsprecher*innen
April / Mai 2026
 - Entscheid über Einsprachen und Planungsinstrumente
Mai 2026
- Genehmigungs- und Rekursverfahren
- Inkraftsetzung durch den Gemeinderat

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Haben Sie Fragen?

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit